

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN – ArcelorMittal WireSolutions

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "AVB") gelten für alle Produkte, Zubehör und Dienstleistungen (nachfolgend jeweils vom Begriff "Waren" umfasst), die von dem Verkäufer ("Verkäufer") an den Kunden ("Kunde") verkauft werden. Die AVB, zusammen mit den sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers oder dem Kaufvertrag (beides nachfolgend umfasst vom Begriff "Auftragsbestätigung") ergebenden besonderen Bedingungen des Verkäufers und ausschließlich solchen anderen Dokumenten, die durch spezifische Bezugnahme darin einbezogen werden, bilden die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden und ersetzen vollständig alle widersprechenden Klauseln und Bedingungen des Kunden sowie alle mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, die nicht ausdrücklich einbezogen worden sind. **1.2.** Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer oder seinen Bevollmächtigten und Dritten werden erst durch eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam. **1.3.** Sollte eine Klausel nichts Gegenteiliges vorsehen, werden Unterlagen, Kataloge und Kostenvorschläge nur zu Informationszwecken versandt, und sind Angebote des Verkäufers ohne Auftragsbestätigung unverbindlich. Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB, gleichgültig ob sie in dem Kaufauftrag des Kunden oder in anderen Unterlagen, einschließlich der Versandpapiere, enthalten sind, sind für den Verkäufer unverbindlich, es sei denn, dass er sich mit diesen schriftlich und ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die von dem Kunden unterschriebene und zurückgesandte Auftragsbestätigung gilt ebenso als Annahme der darin enthaltenen Vertragsbedingungen wie die Unterlassung der Zurückweisung der Auftragsbestätigung innerhalb von drei Tagen ab Zugang dieser Auftragsbestätigung. Unterlässt es der Verkäufer, Rechte auszuüben oder Ansprüche geltend zu machen, so gilt dies keinesfalls als Verzicht auf diese Rechte oder Ansprüche. Im Falle eines Kaufvertragsabschlusses über einen elektronischen Marktplatz enthält die Auftragsbestätigung alle diejenigen spezifischen Elemente des Kaufauftrags des Kunden, die der Verkäufer ausdrücklich bestätigt hat. **1.4.** Sollten einzelne AVB oder Teile dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder ungesetzlich sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln und Bedingungen hiervon unberührt. **1.5.** Im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen der Auftragsbestätigung und der vorliegenden AVB haben die Bestimmungen der Auftragsbestätigung Vorrang.

2. PREISE, ZAHLUNG UND SICHERHEITEN

2.1. Alle Preise sind auf der Basis der Maße und des Gewichts der Waren am Versandort berechnet. Soweit nichts anderes ausdrücklich in der Auftragsbestätigung bestimmt ist, verstehen sich die Preise als netto Kasse; der Kunde hat alle Steuern sowie Transport-, Versicherungs-, Versand-, Lagerungs-, Umschlags-, Liegegeld-, Liquidations- / Recycling-Kosten der Transportverpackungen/ Umverpackungen oder sonstige Kosten durch Verpackungsverordnungen oder ähnliches und sonstigen Kosten zu tragen. Jede Erhöhung dieser Kosten, die nach dem Auftragsbestätigungsdatum wirksam wird, geht zu Lasten des Kunden. **2.2.** Die Bezahlung der Rechnungen hat netto Kasse ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab dem Ablieferungstermin zu erfolgen. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Tag, der in dem Land der Empfängerbank kein Bankwerktag ist, so ist die Rechnung am letzten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum der Rechnung zu begleichen. **2.3.** Ist über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet worden, so ist der Verkäufer nicht an die zuvor genannte Zahlungsfrist gebunden; es hat Barzahlung entweder vor dem Versand oder vor der Herstellung der Ware zu erfolgen. **2.4.** Kommt der Kunde bei Fälligkeit seiner Zahlungspflicht nicht nach, so ist er automatisch und ohne dass es einer Mahnung bedarf, zur Zahlung von (i) Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Drei-Monats-EURIBOR-Satz ab Fälligkeit seiner Zahlungspflicht, so wie dieser bei Rechnungsstellung galt, und (ii) zu einer festgelegten Entschädigung in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages als Schadensersatz verpflichtet; die übrigen Rechte und Ansprüche des Verkäufers aufgrund dieses Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt. **2.5.** Kommt der Kunde einer Zahlungs- oder sonstigen Pflicht nicht fristgerecht nach, oder hat der Verkäufer Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, und ist der Kunde nicht zur Bar-Vorauszahlung oder Stellung einer vom Verkäufer geforderten Sicherheit bereit, so ist der Verkäufer ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Teil der vertraglichen Leistungen zurückzubehalten, den er bisher noch nicht erfüllt hat; in diesem Fall sind alle vom Kunden geschuldeten Beträge, gleichgültig ob sie fällig sind oder nicht, sofort zahlbar, ohne dass es einer Zahlungsaufforderung des Verkäufers bedarf. **2.6.** Der Verkäufer behält sich das Recht vor, eingehende Zahlungen des Kunden zur Begleichung von irgendwelchen Verbindlichkeiten des Kunden, die länger als 30 Tage ausstehen, einschließlich der Verzugszinsen und sonstigen Kosten in dieser Reihenfolge zu verrechnen: Kosten, Zinsen, Rechnungsbetrag. Der Kunde ist auch im Streitfall nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder Aufrechnungen durchzuführen. Bei Zahlungsverzug darf der Kunde in keinem Fall Maßnahmen (weder Verkauf noch Verarbeitung) ergreifen, die sich auf die Waren auswirken können. Mit Ausnahme der von der Bank des Verkäufers erhobenen Gebühren sind sämtliche Bankgebühren vom Kunden zu tragen. **2.7.** Die Stornierung bestätigter Aufträge ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Falls der Kunde eine bestätigte Bestellung storniert, so hat er eine Entschädigung von mindestens 10% der Gesamtsumme, die der Kunde dem Verkäufer im Rahmen der Vereinbarung gezahlt hätte, an den Verkäufer zahlen, unbeschadet der Verpflichtung des Kunden alle direkten Kosten des Verkäufers welche für die Erfüllung des Vertrages entstanden sind zu übernehmen.

3. LIEFERORT, VERSAND, GEFAHRÜBERGANG UND AUSFUHRNACHWEIS

3.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, geht die Gefahr am Werk des Verkäufers vor der Beladung und bei der Verwendung von Incoterns entsprechend dem angewandten Incoterm (in der neuesten Fassung der ICC, International Chamber of Commerce) auf den Kunden über (jeweils als "Gefahrübergang" bezeichnet). Nimmt der Kunde die Waren nicht entgegen, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie nach einer Mitteilung über ihre Verfügbarkeit als geliefert in Rechnung zu stellen. In jedem Fall bleibt der Verkäufer berechtigt, sie ohne besondere Mitteilung weiterzuverkaufen und für die ihm entstandenen Schäden Schadensersatz zu verlangen. **3.2.** Sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vorgesehen ist, ist ein Versandungskauf vereinbart, wobei der Verkäufer die Lieferroute sowie das Transportmittel und die Spediteure und Verkehrsunternehmen auswählt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer mit angemessener Vorlaufzeit vor dem Versand alle erforderlichen Informationen, einschließlich der (a) Kennzeichnungs- und Lieferanweisungen, (b) Importbescheinigungen, Unterlagen, die zur Erlangung behördlicher Genehmigungen erforderlich sind, und sonstiger Dokumente vor dem Versand sowie (c) auf Verlangen eine Bestätigung über die Eröffnung oder die Ausstellung eines Akkreditivs zukommen zu lassen, damit der Verkäufer die für die Versendung notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Erhält der Verkäufer eine dieser Weisungen, Unterlagen oder Bestätigungen nicht oder nicht in erforderlicher Umfang, oder würden sie nach Einschätzung des Verkäufers zu unangemessenen Kosten oder Verzögerung der Leistungserfüllung führen, so kann der Verkäufer nach seiner eigenen Wahl den Versand verschieben und/oder von dem Vertrag zurücktreten; sonstige Ansprüche des Verkäufers bleiben hiervon unberührt. **3.3.** Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, sind die Lieferzeiten unverbindlich und Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nur zum Rücktritt hinsichtlich solcher Waren, die sich noch nicht im Herstellungsverfahren befinden und nur, nachdem er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist für seine Leistung eingeräumt und ihn schriftlich über den Verzug benachrichtigt hat. Bei verbindlichen Lieferzeiten und unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 5 stehen dem Kunden Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerungen nur zu, wenn der Verkäufer bei Vertragsabschluss vollständig und schriftlich über die möglichen Verluste und Schäden durch eine Lieferverzögerung sowie über die Bewertung der einzelnen Verlusts- und Schadensposten informiert worden ist. In jedem Fall ist der Verkäufer bei Produktionsverzögerungen berechtigt, die Lieferung der vom Kunden bestellten Waren nicht auf einmal, sondern in mehreren aufeinander folgenden Teillieferungen zu erbringen. **3.4.** Kommt für den Verkauf der Waren eine Umsatzsteuerbefreiung in Betracht – da es sich um einen innergemeinschaftlichen Verkauf (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft) handelt, oder aufgrund eines dies ermöglichenden Exportziels – und hat der Kunde den Versand ganz oder zum Teil auf eigene Gefahr und Kosten übernommen (Lieferbedingungen EXW, FOB, FCA usw.), so ist der Verkäufer zur Beantragung der Umsatzsteuerbefreiung nur verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt und den Transport in das Bestimmungsland ausreichend nachweist (Transportdokument: CMR, Konnossement, CIM, Ausfuhrklärung usw.).

4. MASS, GEWICHT UND GÜTE DER WARE

4.1. Für alle Lieferungen gelten die üblichen Maß- und Gewichtstoleranzen ($\pm 5\%$ des geforderten Gewichts aufweisen). **4.2.** Der Kunde hat die Waren bei Anlieferung auf die in der Auftragsbestätigung angegebenen Maße (Gewicht, Länge und Breite) zu untersuchen und alle offensichtlichen Mängel und Schäden der Waren (Oberflächen-, Verpackungsmängel etc.) dem Verkäufer anzuzeigen. **4.3.** Abgelieferte Waren gelten automatisch als vom Kunden entgegengenommen, wenn er die vorgenannten Schäden nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Anlieferung und vor ihrer Verarbeitung schriftlich dem Verkäufer mitteilt. **4.4.** Forderungen für Transportschäden müssen am Tag der Entladung der Ware dem Transporteur mitgeteilt werden. Der Verkäufer wird danach weder Rechte noch Ansprüche aufgrund von Fehlern, Mängeln und/oder Abweichungen der Waren von der Auftragsbestätigung anerkennen, die bei einer angemessenen Überprüfung entdeckt worden wären, wenn eine solche durchgeführt worden wäre.

5. MÄNGEL DER WARE, GEWÄHRLEISTUNG

5.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Waren mit den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen übereinstimmen. Der Kunde hat dem Verkäufer alle (a) für die angemessene Ausarbeitung dieser Spezifikationen und (b) über die Verarbeitung und/oder die endgültige Verwendung der Waren erforderlichen Informationen mitzuteilen und anerkennt, dass der Verkäufer seiner Pflicht zur Übereinstimmung mit diesen Angaben vollständig nachgekommen ist, wenn diese Angaben bei Gefahrübergang eingehalten worden sind. Die technische Beratung durch den Verkäufer vor und/oder während der Verwendung der Waren, gleichgültig ob mündlich, schriftlich oder im Versuchswege, erfolgt im guten Glauben, jedoch ohne Gewährleistung des Verkäufers. **5.2.** Die Beratung durch den Verkäufer stellt den Kunden nicht frei von seiner Verpflichtung, die von dem Verkäufer gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigte Verarbeitung und Verwendung zu untersuchen. Das Risiko der Verwendung und der Verarbeitung der Waren trägt ausschließlich der Kunde. Mängel, die bei Ablieferung nicht erkennbar waren, hat der Kunde dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung, jedoch nicht später als sechs Monate nach Gefahrübergang durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen (Der Kunde ist innerhalb der genannten Zeitspanne verpflichtet, die Waren gründlich zu untersuchen). Der Kunde muss in jedem Fall (i) seiner Schadensminderungspflicht nachkommen und (ii) ist nicht berechtigt, seine Zahlungen auf ausstehende Rechnungen auszusetzen. **5.3.** Erkennt der Verkäufer Waren als mangelhaft an, so ist er ausschließlich verpflichtet, nach seinem eigenen Ermessen (i) diese Waren zu ersetzen oder zu erstatten oder (ii), wenn der Kunde noch nicht bezahlt hat, den Preis zu mindern oder sich von diesem Vertrag zu lösen. Der Verkäufer haftet nicht für Verluste bei Verarbeitungskosten, Produktionsausfälle, Einnahmeausfälle und/oder andere unmittelbare oder mittelbare Verluste oder Schäden des Kunden oder Dritter. Der Verkäufer haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung und nur, sofern der Kunde dies ordnungsgemäß nachweist; in jedem Fall ist die Haftung des Verkäufers auf 100% des Rechnungswertes der mangelhaften oder beschädigten Waren beschränkt.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Delivered Waren bleiben bis zur Erfüllung der oben beschriebenen Zahlungspflichten des Kunden Eigentum des Verkäufers. Es gilt daher folgendes: (a) Werden Waren durch Verarbeitung mit Sachen des Kunden verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer das alleinige Eigentum an den neuen Sachen zu. Werden Waren durch Verarbeitung mit Waren anderer Lieferanten verbunden, vermischt und/oder vermengt, so steht dem Verkäufer Miteigentum am Gesamtwert der neuen Sachen mit diesen Lieferanten zu. Der Miteigentumsanteil des Verkäufers berechnet sich in diesem Fall nach dem Rechnungswert seiner Waren im Verhältnis zu dem Rechnungswert aller Waren, die zur Herstellung der neuen Sachen verwendet worden sind. (b) Sofern der Kunde alle seine Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt und er sich das Eigentum vorbehält, ist er zur Weiterveräußerung der Waren, allerdings ausschließlich im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs berechtigt. Werden die Waren dazu verwendet, um Dienstverträge oder Verträge zu erfüllen, die auf ein Werk, eine Arbeitsleistung oder eine Materiallieferung gerichtet sind, so gilt dies als Weiterveräußerung. (c) Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Waren werden hiermit bereits zur Sicherheit ausschließlich an den Verkäufer abgetreten. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen, solange der Verkäufer die Einzugsermächtigung – bei Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit und/oder die Kreditwürdigkeit oder bei Verzug oder Nichtbegleichung des Kunden mit einer seiner Zahlungen – nicht widerruft. Widerruft der Verkäufer die Einzugsermächtigung, so ist der Kunde verpflichtet, (i) seine Kunden unverzüglich über die Abtretung der Forderungen an den Verkäufer und das Eigentum des Verkäufers an den Waren in Kenntnis zu setzen und (ii) dem Verkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die erforderlich sind, um die Rechte und Ansprüche des Verkäufers gegen die Dritten durchzusetzen und zu bestätigen. Der Kunde hat den Verkäufer unverzüglich über Pfändungen und/oder über andere Handlungen Dritter, welche die Waren beeinträchtigen, zu benachrichtigen. Außerdem hat er die entsprechenden Massnahmen zu treffen, um diese Handlungen zu unterbinden und die Ware sicherzustellen. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, die der Kunde dem Verkäufer abgetreten hat, insgesamt um mehr als 20% den Gesamtrechnungsbetrag des Kunden, ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Waren nach Wahl des Verkäufers freizugeben. (d) Der Kunde ist ausschließlich verantwortlich und trägt alle Kosten und Risiken für das Entladen, den ordnungsgemäßen Umschlag und die angemessene Lagerung der Waren und/oder der neuen Sachen gemäß Punkt 6 (a). Überdies verpflichtet sich der Kunde, (i) auf eigene Kosten eine allgemeine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung aller Gefahren abzuschließen, deren Deckungsschutz auch die Beschädigung und/oder den Diebstahl aller oder eines Teils der Waren und/oder der neuen Waren erfasst, und (ii) dem Verkäufer auf Verlangen einen entsprechenden Versicherungsschein sowie einen Nachweis über die Zahlung der Versicherungsgebühren vorzulegen.

7. HÖHERE GEWALT

Die Produktion, der Versand und die Ablieferung des Verkäufers kann durch Kriege (gleichgültig, ob erklärt oder nicht), Streiks, Arbeitskonflikte, Unfälle, Brände, Überflutungen, Naturereignisse, Transportverzögerungen, Materialknappheit, Anlagenstörungenfälle, die Bedingungen des Werkes, Gesetze, Verordnungen, Verfügungen von Verwaltungsbehörden oder aus sonstigen Gründen außerhalb der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers beeinträchtigt werden. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Störungen der Erfüllung, die ganz oder zum Teil Folge dieser Ereignisse sind; dies gilt auch bei Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, dessen Nichteintritt eine Grundannahme der Auftragsbestätigung war und dessen Eintritt die Erfüllung durch den Verkäufer undurchführbar macht. In jedem dieser Fälle ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb eines angemessenen verlängerten Zeitraums seine Verpflichtungen zu erfüllen und seine Produktion nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf seine Kunden aufzuteilen. Diese Bestimmung gilt auch mutatis mutandis für den Kunden. Der Eintritt eines dieser Fälle von höherer Gewalt ist der anderen Partei schriftlich innerhalb von 3 Tagen ab seinem Eintritt mitzuteilen.

8. COMPLIANCE

8.1. Der Kunde verpflichtet sich alle geltenden Antikorruptionsgesetze sowie das Anti-Korruptions-Verfahren der ArcelorMittal Gruppe unter [corporate.arcelormittal.com/sustainability/reporting-hub/our-policies](https://www.corporate.arcelormittal.com/sustainability/reporting-hub/our-policies) einzuhalten. **8.2.** Der Kunde verpflichtet sich alle geltenden Ausfuhrkontrollen sowie Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Lizenzen zu Handelsanktionen einschließlich, diejenigen der USA und der EU sowie das Verfahren zu Wirtschaftssanktionen der ArcelorMittal-Gruppe unter [corporate.arcelormittal.com/sustainability/reporting-hub/our-policies](https://www.corporate.arcelormittal.com/sustainability/reporting-hub/our-policies) zu befolgen. Insbesondere, wird weder der Kunde, noch eine seiner Tochtergesellschaften, Ware nutzen, verkaufen, weiterverkaufen, ausführen, wiederausführen, oder auf andere Weise mit der Ware, direkt oder indirekt handeln wenn das Ziel-Land oder -Person die Ausfuhrkontrollen und Regeln zu Handelsanktionen nicht einhalten. **8.3.** Der Kunde verzichtet auf alle Aktionen, die eine Verletzung der Anti-Korruptionsgesetze, Ausfuhrkontrollen und Regeln seitens des Verkäufers heraufzurufen würden. Der Kunde soll den Verkäufer durch sein Handeln vor Schäden, Geldbußen, Verlusten und Verbindlichkeiten schützen, die als Folge des nicht Einhaltens der Anti-Korruptionsgesetze, Ausfuhrkontrollen und Regeln durch den Käufer entstehen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor eine Bestellung zu verweigern oder eine Bestellung nach eigenem Ermessen zu stornieren, wenn er annimmt, dass der Kunde es versäumt hat einem Punkt der Klausel Nr. 8 einzuhalten.

9. SPRACHE, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Diese AVB sind in englischer und anderen Sprachen verfügbar. Im Falle von Abweichungen ist allein die englische Fassung maßgeblich. Eine Abschrift des Textes in einer dieser Sprachen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt oder kann eingesehen werden auf der ArcelorMittal website www.arcelormittal.com/wiresolutions. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren durch den Verkäufer an den Kunden – unabhängig davon, ob es sich um rein nationale oder internationale Sachverhalte handelt – werden ausschließlich von den zuständigen Gerichten am Sitz des Verkäufers entschieden. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten am Gerichtsstand des Sitzes des Kunden anhängig zu machen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht, das am Sitz des Verkäufers gilt; bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt ist jedoch das Recht des Staates anwendbar, in dem der Kunde seinen Sitz hat.